

BUNDESKRIMINALAMT

6200 Wiesbaden 1, den [•] Mai 1976
~~Postfach~~ Thaerstraße 11 3454 / 336
Telex: 4 186-867
Fernruf: (0 61 21) 331 (Vermittlung)
oder 33.2220 (Durchwahl)

ZV 12 - 2026

Aussagegenehmigung

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Gudrun Ensslin und
Jan-Carl Raspe vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart
wegen Mordes u.a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Herrn Rainer Göbel, Angestellter beim Bundeskriminalamt
in Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend den Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes vom
25. Mai 1973 - Az. I 2/4985/72 -

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG (§ 9 BAT i.V.m. § 54 StPO) dem Wohle des Bundes
oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung
öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschwe-
ren könnten. Dies gilt z.B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssy-
steme, technische Einrichtungen und Einsatz-
mittel, Methoden der Forschung und Ausbildung,
Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie ver-
traulich erlangte Informationen. Im übrigen er-
streckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Angestellte im Rahmen seiner
Ermittlungen tätig geworden ist.



Dr. Herold